

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen sind, unter Ausschluss möglicher entgegenstehender Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden, Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der ORTEC LOGIPLAN® GmbH (nachfolgend ORTEC LOGIPLAN®). Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 - Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen sind insbesondere maßgebend für sämtliche Beratungstätigkeiten und für die Systemintegration, für die Erstellung von Individualsoftware durch Neuerstellung von Software und/oder Ergänzung/Abänderung bei Kunden vorhandener oder ihm noch zu liefernder Software, für die Installation von Standardsoftware bzw. die Lieferung von Software von ORTEC LOGIPLAN® sowie die Software-Pflege. Einzelheiten über den Leistungsumfang und Spezifikationen sind den Angebotsunterlagen zu entnehmen.

§ 3 - Leistungsumfang

- (1) Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen der ORTEC LOGIPLAN® jeweils enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von der ORTEC LOGIPLAN® zu erbringenden Leistungen, einschließlich Beratungstätigkeit.
- (2) Der Kunde prüft die Angaben in den Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig, insbesondere eventuelle Angaben zu Mengengerüst einschließlich Reservekapazität, Reaktionszeiten, fachliche branchentypische Vorgaben, Interoperabilität und technische Einsatzvoraussetzungen. Die Beschaffung der in den Angebotsunterlagen genannten Standardsoftware, die nicht von ORTEC LOGIPLAN® stammt, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Hardware liegt in der Verantwortung des Kunden.
- (3) Ist bei Programmieraufträgen die Erstellung einer Leistungsbeschreibung, eines fachlichen Grob- oder Feinkonzepts oder eines Pflichtenhefts vereinbart, so kann die ORTEC LOGIPLAN® die Abnahme dieser Zwischenergebnisse durch den Kunden verlangen. Das jeweils zuletzt abgenommene Dokument ersetzt die früher vereinbarten Leistungsbeschreibungen.
- (4) Die Einführung und Schulung des Personals des Kunden erfolgt gegen gesonderte Berechnung.
- (5) Die ORTEC LOGIPLAN® ist nach Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.

§ 4 - Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt, mit Ausnahme der Kosten für Software-Pflege, die halbjährlich abgerechnet werden und der Kosten für Software der ORTEC LOGIPLAN®.
- (2) Soweit in § 1 Satz 1 bezeichneten Angebotsunterlagen von "Manntagen", "Personentagen", "Leistungstagen" u. ä. die Rede ist, sind damit Arbeitstage zu je acht Stunden pro Tag gemeint.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, stellt die ORTEC LOGIPLAN® Leistungen mit den Tages- bzw. Stundensätzen der jeweils geltenden ORTEC LOGIPLAN® Billing Rates in Rechnung. Die ORTEC LOGIPLAN® behält sich vor, diese Billing Rates auch während eines Projekts unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung zu ändern. Bei Kostensteigerungen von mehr als 10 % in einem Jahr ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- (4) Reisekosten und gegenüber Dritten getätigte Barauslagen, die mit der Erbringung der Leistung durch die ORTEC LOGIPLAN® anfallen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Alle Preise verstehen sich netto in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne sonstige Abzüge.
- (6) Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungserteilung fällig.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die ORTEC LOGIPLAN® berechtigt, Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Der ORTEC LOGIPLAN® bleibt es vorbehalten, höhere Verzugschäden geltend zu machen.
- (8) Bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist ist die ORTEC LOGIPLAN® berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten und nach ihrer Wahl eine Schadenspauschale in Höhe von 80 % der noch ausstehenden Teile der vereinbarten Gesamtvergütung oder Ersatz des nachgewiesenen Nichterfüllungsschadens zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist ORTEC LOGIPLAN® zudem befugt, nach vorausgehender Mahnung seine Leistungen in der Software-Pflege einzustellen. Sofern die ORTEC LOGIPLAN® pauschalierten Schadensersatz geltend macht, bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 5 - Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die ORTEC LOGIPLAN®, insbesondere die Erstellung komplexer EDV-Lösungen, bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien und der Mitwirkung durch den Kunden. Der Kunde wird alle sich hieraus ergebenden Obliegenheiten ähnlich Hauptleistungspflichten erfüllen. Er wird insbesondere die für die Erbringung der Leistungen von der ORTEC LOGIPLAN® geforderten angemessenen und erforderlichen Informationen, Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen zur Verfügung stellen und ihm etwa obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projekinhalt unverzüglich treffen und der ORTEC LOGIPLAN® mitteilen.

Änderungsvorschläge von der ORTEC LOGIPLAN® wird der Kunde unverzüglich prüfen.

- (2) Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht stellt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Kunden weisen die ORTEC LOGIPLAN® insbesondere unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse und Usancen hin, soweit diese nicht in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind. Der Kunde stellt alle technischen Unterlagen in der von der ORTEC LOGIPLAN® spezifizierten Form zur Verfügung, die zur erfolgreichen Abwicklung des Projekts erforderlich sind.
- (3) Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Die ORTEC LOGIPLAN® kann hierdurch verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen, soweit sich der Kunde nicht zuvor exkulpieren kann. Ansprüche von der ORTEC LOGIPLAN® aus § 643 BGB bleiben hierdurch unberührt.
- (4) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben, einschließlich des Rechts zur Vereinbarung eventueller Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen.

§ 6 - Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der ORTEC LOGIPLAN® die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen der ORTEC LOGIPLAN® eintreten - hat die ORTEC LOGIPLAN® auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, solange Sie nicht von ORTEC LOGIPLAN® verschuldet sind. Sie berechtigen die ORTEC LOGIPLAN®, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Dem Kunden steht im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung i. S. v. § 6 Abs. 2 ein Rücktrittsrecht zu, sobald ein Festhalten am Vertrag für ihn nicht mehr zumutbar ist."

§ 7 - Änderungen der zu erbringenden Leistung

- (1) Die ORTEC LOGIPLAN® ist berechtigt, entstehenden Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben des Kunden oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist, in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur diejenigen seiner Mitarbeiter Änderungs- und Ergänzungsverlangen vortragen, die über die hierfür erforderliche Vertretungsmacht verfügen. Die ORTEC LOGIPLAN® behält sich die Annahme solcher Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor. Führt die ORTEC LOGIPLAN® Änderungswünsche aus, so verlängern sich die vereinbarten Ausführungs- und Abnahmefristen. Die ORTEC LOGIPLAN® stellt den durch die Ausführung von Änderungs- oder Ergänzungsaufträgen entstehenden Mehraufwand gemäß den ORTEC LOGIPLAN® Billing Rates in Rechnung. Es gilt die zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns geltende Fassung der Billing Rates.
- (3) Die ORTEC LOGIPLAN® behält sich vor, dem Kunden den Aufwand zur Prüfung von Änderungswünschen sowie zur eventuellen Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen in Rechnung zu stellen.
- (4) Die ORTEC LOGIPLAN® setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur Benachrichtigung durch den Kunden fort.

§ 8 - Abnahme

- (1) Nach Zugang der Bereitstellungsanzeige hat der Kunde das vereinbarte Werk abzunehmen. Die ORTEC LOGIPLAN® kann die Funktionsprüfung und Abnahme auch solcher Leistungen verlangen, die keine Werkleistungen sind. Der Kunde stellt Testdaten in der vereinbarten Menge in maschinenlesbarer Form sowie die von ihm erwarteten Testergebnisse rechtzeitig vor Beginn der Abnahme in den von der ORTEC LOGIPLAN® angegebenen für ihn zumutbaren Formaten zur Verfügung. Die ORTEC LOGIPLAN® ist berechtigt, an den Abnahmetests ganz oder teilweise teilzunehmen.
- (2) Hat ein Werk den Abnahmetest bestanden, ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in den vereinbarten Fehlerkategorien festzuhalten.
- (3) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel, die die Funktionalität des Werkes nicht beeinträchtigen, verweigert werden. Dies ist der Fall, wenn festgestellte Mängel die Nutzung des Werkes nur so unwesentlich beeinträchtigen, dass eine Abnahmeverweigerung gegen Treu und Glauben verstößt. § 10 bleibt unberührt.
- (4) Die ORTEC LOGIPLAN® ist berechtigt, die Abnahme von abgrenzbaren Teilleistungen und Zwischenergebnissen zu verlangen.

§ 9 - Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die ORTEC LOGIPLAN® räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von der ORTEC LOGIPLAN® für ihn ausgearbeiteten Projektergebnissen ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auf Software in maschinenlesbarem ablauffähigen Object Code und Anwenderdokumentation (nachstehend zusammenfassend "das Lizenzmaterial").

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Nutzung des Lizenzmaterials erforderliche Standard-Software, Programmtools oder Hilfsprogramme beschafft sich der Kunde, andernfalls ist die ORTEC LOGIPLAN® berechtigt, sie zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, das Lizenzmaterial in seinem Geschäftsbetrieb für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen. Er ist berechtigt, die ihm als Bestandteil des Lizenzmaterials überlassenen Unterlagen einschließlich der Datenträger in dem hierfür erforderlichen Umfang, sowie zum Zweck der Datensicherung zu kopieren. Zur Weitergabe von Vervielfältigungsstücken des Lizenzmaterials oder zur Übertragung des Vervielfältigungs- und Nutzungsrechts auf Dritte ist er nicht berechtigt. Der Kunde wird die Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal, durch geeignete Mittel, kontrollieren.

(3) Der Kunde wird das Lizenzmaterial nicht bearbeiten. Soweit er Informationen zur Herstellung der Interoperabilität des Lizenzmaterials mit unabhängig vom Lizenzmaterial geschaffenen Programmen benötigt, behält die ORTEC LOGIPLAN® sich vor, ihm diese gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf von der ORTEC LOGIPLAN® genutzten Modellen, Methoden, Hilfsprogrammen, Programmmodulen, Programmbausteinen wie Libraries und sonstige Standardprodukte, die zur Vertragserfüllung verwendet werden. Die ORTEC LOGIPLAN® gestattet dem Kunden die Nutzung der Software in dem Umfang der zum Ablauf der erstellten Programme zwingend erforderlich ist. Soweit Standard-Software überlassen wird, gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen für Standard-Software von der ORTEC LOGIPLAN®.

§ 10 - Geheimhaltung/Kopierschutz

(1) Die ORTEC LOGIPLAN® und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr/ihm aus oder im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verwenden. ORTEC LOGIPLAN® und der Kunde ergreifen geeignete Mittel, um die Geheimhaltungsverpflichtung auch gegenüber ihren Mitarbeitern durchzusetzen.

(2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch nicht für Daten, die bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden. Die Partei, die sich auf die Offenkundigkeit der der Geheimhaltung unterfallenden Informationen und Daten beruft, trägt die Beweislast für deren vorherige Offenkundigkeit. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

(4) Die von ORTEC LOGIPLAN® gelieferte Software ist mit einem programmierten Kopierschutz sowie einem Dongle gegen unberechtigte Benutzung geschützt. Der Kunde verpflichtet sich, den Kopierschutz nicht zu umgehen; dies schließt auch Maßnahmen ein, die notwendig sind, um eine unberechtigte Wegnahme des Dongle zu verhindern. Wird der Dongle unberechtigt weggenommen, wofür die Tagebuchnummer der Diebstahlsanzeige Indiz ist, verpflichtet sich ORTEC LOGIPLAN® nur dann zur Lieferung eines neuen Dongle zu Selbstkosten, wenn der Kunde nachweist, die notwendigen Maßnahmen gegen eine unberechtigte Wegnahme vorgenommen zu haben; gelingt dieser Nachweis dem Kunden nicht, ist ORTEC LOGIPLAN® berechtigt, für den neuen Dongle den Preis abzurechnen, der für die erneute Lizenzierung der Software regulär anfällt.

(5) Bei Testinstallationen ist folgendes gültig: Der Dongle wird nach Beendigung der Testphase an ORTEC LOGIPLAN® zurückgesandt. Sollte dieses nicht erfolgen, ist ORTEC LOGIPLAN® berechtigt den fälligen Lizenzpreis zu berechnen, wenn die Unmöglichkeit der Rücksendung aufgrund von Versäumnissen i. S. § 10 Abs. 4 durch den Kunden verursacht wurde, bzw. wenn der Kunde ohne ein Zurückbehaltungsrecht zu haben, den Dongle einbehält.

§ 11 - Gewährleistung

Grundsätzlich gibt ORTEC LOGIPLAN® auf sämtliche Dienstleistungen und Produkte dem gewerblichen Abnehmer eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Abnahme der Basisversion.

Für Werkleistungen leistet die ORTEC LOGIPLAN® Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Mängel hat der Kunde der ORTEC LOGIPLAN® unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt der ORTEC LOGIPLAN® auf Anforderung im zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die die ORTEC LOGIPLAN® zu einer Beurteilung und Beseitigung benötigt, er verpflichtet seine Mitarbeiter insbesondere zum Zwecke der Mängelerkennung und Mängelbeseitigung durch die ORTEC LOGIPLAN® dieser insoweit umfassend - auch mündlich - Auskunft zu erteilen.

(2) Die ORTEC LOGIPLAN® behält sich vor, Mängel durch Änderung des Werks oder durch Austausch mit einem anderen gleichartigen Werk zu beseitigen. Der Kunde wird die ORTEC LOGIPLAN® bei der Beseitigung unterstützen und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die ORTEC LOGIPLAN® kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen ("bug fixes") einspielt.

(3) Solange die Nachbesserung nicht innerhalb vertretbarer Zeit endgültig fehlergeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Werklohns (Minderung) noch Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel von Dritten beseitigen zu lassen, wenn nicht die Mängelbeseitigung durch ORTEC LOGIPLAN® ausdrücklich abgelehnt wurde und hierfür Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

§ 12 - Haftung

(1) Für Schäden des Kunden haftet die ORTEC LOGIPLAN® nur, soweit sie oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die ORTEC LOGIPLAN® bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, auch in den Fällen leichter Fahrlässigkeit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet die ORTEC LOGIPLAN® nur in Höhe des typisch voraussehbaren Schadens; eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden sowie für den Verlust von aufgezeichneten Daten ist ausgeschlossen.

(3) Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der Mitarbeiter der ORTEC LOGIPLAN®.

(4) Greift der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung der ORTEC LOGIPLAN® GmbH in die gelieferten Werke ein, so entfällt insoweit die Haftung der ORTEC LOGIPLAN® für den daraus entstehenden Schaden. Schadensersatzansprüche seitens der ORTEC LOGIPLAN® bleiben vorbehalten. Als "Eingriff" im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.

(5) Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensvermeidung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten bleibt unberührt. Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensvermeidung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten bleibt unberührt. Der Verlust von Daten, für die nicht regelmäßig Sicherungskopien auf getrennten Datenträgern erstellt wurden, ist nicht ersatzfähig.

§ 13 - Gewerbliche Schutzrechte

(1) Die ORTEC LOGIPLAN® gewährleistet, dass überlassene Produkte bei vertragsmäßiger Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird die ORTEC LOGIPLAN® von solchen Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Kenntnis setzen und der ORTEC LOGIPLAN® die Rechtsverteidigung überlassen.

(2) Die ORTEC LOGIPLAN® ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei abgenommenen und bezahlten Produkten durchzuführen.

(3) Im übrigen behält sich die ORTEC LOGIPLAN® vor, das entsprechende Nutzungsrecht des Kunden zu beenden und dem Kunden den nicht amortisierten Teil des gezahlten Entgelts, berechnet auf der Grundlage einer linearen Abschreibung der Software über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

(4) Mit Ausnahme der Folgen einer Vertragsverletzung bzw. eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns seitens der ORTEC LOGIPLAN® wird der Kunde die ORTEC LOGIPLAN® von jeglicher Haftung freistellen, die die ORTEC LOGIPLAN® als Folge von Ansprüchen Dritter wegen der Verwendung der Software durch den Kunden trifft. Dies beschränkt jedoch nicht die Verpflichtung der ORTEC LOGIPLAN® aus § 12 Abs. 1.

§ 14 - Kündigung

(1) Dienstverträge und Dauerschuldverhältnisse mit einer festen Laufzeit sind vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündbar.

(2) Dienstverträge und Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit können von beiden Parteien unter Einhaltung der Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Werkverträge sind aus wichtigem Grund kündbar. Das Kündigungsrecht aus § 649 BGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um einen längerfristigen Vertrag handelt, für diesen gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 15 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Die ORTEC LOGIPLAN® darf den Kunden als Referenz für Marketingzwecke angeben. Die ORTEC LOGIPLAN® wird den Kunden im Voraus entsprechend benachrichtigen.

(3) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung der ORTEC LOGIPLAN® ist ausgeschlossen.

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(5) Gerichtsstand ist AG Delmenhorst/LG Oldenburg.

(6) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dadurch nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt werden. Die ORTEC LOGIPLAN® und der Kunde verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen eine neue Bestimmung zu stellen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung am nächsten kommt.

Stand 04.09.2007